

Verhaltensregeln zur Durchführung eines offenen Feuers/Lagerfeuers

Bei der Durchführung eines offenen Feuers/Lagerfeuers sind folgende Verhaltensregeln zu beachten:

- Als Brennstoff darf nur naturbelassenes, trockenes und chemisch unbehandeltes Holz verwendet werden. Frisch geschlagenes Holz ist nicht geeignet, da es sehr langsam brennt und mit starker Rauchentwicklung verbunden ist.
- Es ist verboten, Holzabfälle aus gestrichenem, lackiertem oder mit Holzschutzmitteln behandeltem Holz zu verbrennen. Auch mit Teer oder Dachpappe verunreinigtes Abbruchholz, Sperrholz, Span- oder Faserplatten dürfen nicht verbrannt werden. Alle sonstigen Abfälle, wozu auch Gartenabfälle gehören z.B. Rasenschnitt, frischer Baumschnitt, frischer Strauch-, Hecken- und Rosenschnitt, Abfälle von Stauden und Herbstlaub gehören nicht auf ein Lagerfeuer.
- Die Abbrennfläche muss vom Eigentümer der Fläche genehmigt sein.
- Die Obergrenzen für die Höhe und den Durchmesser eines Feuers dürfen 1,00 Meter nicht überschreiten.
- Das Haufwerk muss immer unmittelbar vor dem Anzünden neu aufgeschichtet werden, denn diese sind eine bevorzugte Lebensstätte für viele Tiere wie Igel, Jungvögel, Lurche oder Kriechtiere.
- Das Feuer ist so zu betreiben, dass die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit hierdurch nicht gefährdet oder belästigt wird.

Eigentümer von Nachbargrundstücken sind gegebenenfalls zu informieren.

Brandtechnische Verhaltensregeln

- Vom Lagerfeuer darf keine Brandgefahr für die Umgebung ausgehen.
- Es muss ständig eine erwachsene Aufsichtsperson anwesend sein.
- Die Feuerwehr empfiehlt mindestens 50 m Abstand zu Gebäuden mit weicher Bedachung und zu Gebäuden, die aus überwiegend brennbaren Baustoffen bestehen, einzuhalten.
- Die Feuerstätte ist gegebenenfalls mit nichtbrennbaren Materialien gegen die Gefahr einer unkontrollierten Ausbreitung einzufassen.
- Im Bereich des Lagerfeuers sind ausreichende und geeignete Löschmittel bzw. –geräte bereitzuhalten (u. a. Eimer mit Wasser, angeschlossene Garten-/Wasserschläuche, Feuerlöscher).
- Es sind der Funkenflug und die Windrichtung zu beachten.

Hinweise:

- Die Mitarbeiter der Stadt Plauen behalten sich das Recht der Kontrolle vor.
- Bei festgestellten Verstößen wird das Abbrennen untersagt.
- Die zuständige Behörde kann die Beräumung der Feuerstelle anordnen.

Weitergehende Vorschriften, insbesondere das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen (Pflanzenabfallverordnung – PflanzAbfV), das Sächsische Waldgesetz bleiben von den o. g. Regelungen unberührt.